

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

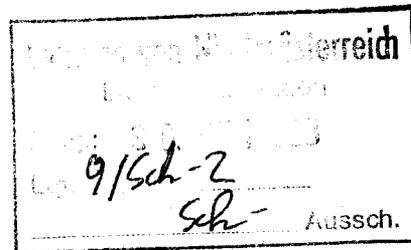
VIII/1-GV-93/74

Bearbeiter (0222) 531 10
Dr. Kitzler Durchwahl 3240

29. Juni 1993

Betrifft
Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes

Hoher Landtag!



Derzeit gebührt nach § 7 Abs. 1 des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. 5010-3, im Zusammenhang mit § 14 des NÖ Bezügegesetzes, LGBl. 0030-7, dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates zur Abgeltung der in Ausübung seines Mandates vorzunehmenden Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine in bar ablösbare Ländergebietskarte der Österreichischen Bundesbahnen für Niederösterreich und Wien. Dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebührt die Hälfte dieser Entschädigung.

Die Präsidenten des Landesschulrates sollten die Kosten für die Hin- und Rückreise zum Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nicht aus eigener Tasche tragen müssen, welches Ziel für den Amtsführenden Präsidenten durch die Beistellung eines Dienstkraftwagens (gegen Nichtanweisung der Ländergebietskarte) derzeit bereits erreicht wird. Der Vizepräsident des Landesschulrates muß derzeit diese Kosten teilweise selbst tragen, da ihm kein Dienstwagen zur Verfügung steht und nur der Ersatz einer Ländergebietskarte im halben Ausmaß (das sind derzeit S 975,--) zusteht.

Durch eine Novelle des Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes soll ein Anspruch auf Reisekostenvergütung (Kilometergeld) gewährt werden, sodaß der Vizepräsident hinsichtlich der Kostentragung dem Amtsführenden Präsidenten gleichgestellt ist.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', is written over the text 'der Ausfertigung'.